

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT DGS.2024.33 vom 24. April 2025**

BS Appellationsgericht, 2025-04-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_DGS.2024.33](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_DGS.2024.33)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT DGS.2024.33 du 24 avril 2025

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT DGS.2024.33 del 24 aprile 2025

## **Volltext**

Appellationsgericht

des Kantons Basel-Stadt

Dreiergericht

DGS.2024.33

ENTSCHEID

vom 24. April 2025

Mitwirkende

lic. iur. Marc Oser, lic. iur. Sara Lamm, Dr. Manuel Kreis

und Gerichtsschreiberin MLaw Nathalie De Luca

Beteiligte

A\_\_\_\_, geb. [...] Gesuchsteller

[...]

vertreten durch

lic. phil. und MLaw Constanze Seelmann, Advokatin,

Falknerstrasse 3, 4001 Basel

gegen

Strafgericht Basel-StadtGesuchsgegner

Schützenmattstrasse 20, Postfach, 4009 Basel

Gegenstand

Revisionsgesuch

betreffend das Urteil SG.2022.5 des Strafdreiergerichts vom

17. März 2022

1.4 Grundsätzlich kann ein Geständnis einer anderen Person, welches nach dem angefochtenen Urteil ergangen ist, Anlass zur Wiederaufnahme geben, wenn es mit der Verurteilung im Widerspruch steht (vgl. BGE 133 IV 342 E. 2.2). Dies behauptet der Gesuchsteller mit seinem Revisionsgesuch und macht damit in hinreichender Weise ein Novum geltend, welches zumindest im Rahmen der von Art. 412 StPO vorausgesetzten Überprüfung als tauglicher Revisionsgrund erscheint. Sein Gesuch ist damit weder

offensichtlich unzulässig noch offensichtlich unbegründet. Das Urteil des Strafgerichts vom 17. März 2022 ist nach Rückzug der Berufung überdies in Rechtskraft erwachsen, so dass kein ordentliches Rechtsmittel mehr dagegen erhoben werden kann.

Im Weiteren ist der Gesuchsteller durch das angefochtene Urteil beschwert und damit zur Stellung eines Revisionsgesuchs legitimiert (Art. 410 Abs. 1 StPO). Dieses ist an keine Rechtsmittelfrist gebunden (Art. 411 Abs. 2 letzter Satz StPO). Auf das Revisionsgesuch ist demnach einzutreten.

Gemäss Art. 385 des schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB, SR 311.0) haben die Kantone gegenüber Urteilen, die auf Grund des StGB ergangen sind, wegen erheblicher Tatsachen oder Beweismittel, die dem Gericht zur Zeit des früheren Verfahrens nicht bekannt waren, die Wiederaufnahme des Verfahrens zu Gunsten des Verurteilten zu gestatten. Art. 410 Abs. 1 lit. a StPO präzisiert die in Art. 385 StGB vorausgesetzte Erheblichkeit, indem festgehalten wird, dass die neuen Tatsachen oder Beweismittel geeignet sein müssen, einen Freispruch, eine wesentlich mildere beziehungsweise strengere Bestrafung oder eine Verurteilung herbeizuführen. Massgeblich ist somit, ob die geltend gemachten Noven die Beweisgrundlage des früheren Entscheides so zu erschüttern vermögen, dass aufgrund des veränderten Sachverhalts ein wesentlich milderer Entscheid möglich ist oder ein zumindest teilweiser Freispruch in Betracht kommt (BGE 145 IV 197 E. 1.1, 137 IV 59 E. 5.1.4, 130 IV 72 E. 1, m.H.; BGer 6B\_579/2012 vom 11. Januar 2013 E. 2.4.2). Das Erfordernis der Erheblichkeit beinhaltet einen bestimmten Grad an Wahrscheinlichkeit: Die Revision ist zuzulassen, wenn eine Änderung des früheren Entscheides sicher oder zumindest wahrscheinlich ist (BGE 122 IV 66 E. 2.a, 116 IV 353 E. 5.a; zum Ganzen: AGE DGS.2021.10 vom 30. Januar 2022 E. 2.2, m.H., Heer/Covaci, a.a.O., Art. 413 StPO N 6 f.).

5.2 Dem Gesuchsteller wurde die amtliche Verteidigung bewilligt. Gemäss der Honorarnote vom 8. Oktober 2024 betrug der Aufwand der Rechtsvertreterin 5.77 Stunden, derjenige einer Person mit dem Kürzel «VO» ■ bei der es sich in Anbetracht des veranschlagten Stundenansatzes von CHF 100.■ um eine Volontärin bzw. einen Volontär handeln dürfte ■ 4.51 Stunden. Der Stundenansatz für die amtliche Verteidigung beträgt CHF 200.■ (§ 20 Abs. 2 Honorarreglement [HoR, SG 291.400]; AGE DGS.2019.43 vom 29. April 2020 E. 3), derjenige für Volontärinnen und Volontäre CHF 67.■ bis maximal 133.■ (vgl. § 21 HoR). Demnach ergibt sich ein Honorar von CHF 1'605.■ ( $[5.77 * CHF 200.■] + [4.51 * CHF 100.■]$ ), zzgl. 3% Auslagen von CHF 48.15 (vgl. § 23 Abs. 1 HoR) und 8,1 % MWST von CHF 133.90 total also CHF 1'787.05.

://: Das Revisionsgesuch wird abgewiesen.

Der Gesuchsteller trägt die Kosten des Revisionsverfahrens mit einer Gebühr von CHF 800.■, einschliesslich Auslagen.

Der amtlichen Verteidigerin, Advokatin Constanze Seelmann, werden für das Revisionsverfahren ein Honorar von CHF 1'605.■ und ein Auslagenersatz von CHF 48.15, zuzüglich Mehrwertsteuer von CHF 133.90 (8,1 %), somit total CHF 1'787.05 aus der Gerichtskasse zugesprochen.

Mitteilung an:

APPELLATIONSGERICHT BASEL-STADT

Der Präsident

Die Gerichtsschreiberin

lic. iur. Marc Oser

MLaw Nathalie De Luca

Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 78 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) innert 30 Tagen seit schriftlicher Eröffnung Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht (1000 Lausanne 14) eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Schweiz im Ausland übergeben werden (Art. 48 Abs. 1 BGG). Für die Anforderungen an den Inhalt der Beschwerdeschrift wird auf Art. 42 BGG verwiesen. Über die Zulässigkeit des Rechtsmittels entscheidet das Bundesgericht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.